[Briefkopf Anwaltskanzlei]

Einschreiben

KESB X

[Adresse]

[Ort], [Datum]

Gesuch auf Errichtung von Kindesschutzmassnahmen

[Anrede]

In Sachen

[Vorname des Kindes] [Name des Kindes],

[Geburtsdatum], von [Bürgerort], wohnhaft [Adresse]

betreffend Persönlicher Verkehr/Kindesschutzmassnahmen

stelle ich namens und im Auftrag des Gesuchstellers und Kindsvaters folgende

RECHTSBEGEHREN

* 1. Es sei der Gesuchsteller berechtigt zu erklären, die Tochter A vierteljährlich während jeweils 30 Minuten zu Kurzkontakten zu treffen, die von einer geeigneten Fachperson begleitet werden, und es sei die Tochter A gestützt auf Art. 307 Abs. 3 ZGB zu verpflichten, diese Treffen wahrzunehmen.

Bemerkung 1: In der Praxis werden Kinder ab einem Alter von ca. 12-13 Jahren nicht mehr zum persönlichen Verkehr mit einem von ihnen beharrlich abgelehnten Elternteil gezwungen, da eine zwangsweise Vollstreckung gegen den expliziten Willen eines urteilsfähigen Kindes als dem Kindeswohl schädlicher erachtet wird als der Beziehungsabbruch zwischen Kind und Elternteil (siehe u.a. BGE 126 III 219 E. 2.b; BGer 5C.250/2005 vom 03.01.2006 E. 3.2). Verordnete Kontakte mit dem Ziel eines Beziehungsaufbaus sind insbesondere auch nicht mit dem Persönlichkeitsrecht eines urteilsfähigen Jugendlichen zu vereinbaren, da Beziehung eine emotionale Komponente beinhaltet, die nicht erzwungen werden kann (Staub/Kilde, Erinnerungskontakte, S. 937). Das Bundesgericht weist in seiner Rechtsprechung zum Thema Kontaktverweigerung aber immer wieder auf die aus entwicklungspsychologischer Hinsicht grundsätzlich schädlichen Auswirkungen eines vollständigen Kontaktabbruchs zwischen dem Kind und einem Elternteil sowie die vom Kind noch kaum einschätzbaren allfälligen negativen Auswirkungen auf den Mündigen-Unterhalt hin (siehe statt vieler BGer 5A\_367/2015 vom 12.08.2015 E. 5.1.3). Insbesondere um die Abspaltung von allfälligen Schuldgefühlen und dem damit verbundenen hohen Risiko für die Entwicklung einer Persönlichkeitsstörung des Kindes zu begegnen und ihm die für die gesunde Identitätsentwicklung notwendige Realitätskontrolle zum abgelehnten Elternteil zu ermöglichen, werden aus dem Bereich der Kinder- und Jugendpsychologie zunehmend die Installationen von strukturierten, informellen Begegnungen zwischen dem Kind und dem von ihm abgelehnten Elternteil gefordert, die von jeglichem Anspruch auf Beziehung befreit sind (siehe Staub/Kilde, Erinnerungskontakte, S. 946 ff.; Hinweise auf der Homepage des Marie Meierhofer Instituts für das Kind unter ‹http://www.mmi.ch/dienstleistungen/bereich-2-psychologie/begleitete-kurzkontakte.html› [besucht am: 12.02.2016]). Die Verpflichtung des Kindes zur Teilnahme an solchen Kontakten wird grundsätzlich als zumutbar erachtet (siehe dazu auch OGer BE, 22.05.2014, FamPra.ch 2014 Nr. 61), es sei denn, es steht aufgrund besonderer Umstände fest, dass auch solche Kurzkontakte für die weitere Entwicklung des Kindes nicht förderlich sind oder dem Kind aus anderen Gründen nicht zugemutet werden können, weil z.B. das zu erwartende Verhalten des Elternteils für alle Beteiligten unzumutbar sein wird (z.B. erhebliches Risiko für vom Elternteil ausgehende physische oder psychische Gewalt) oder weil das Kind traumatische Erfahrungen mit dem Elternteil gemacht hat (siehe dazu Staub/Kilde, Erinnerungskontakte, S. 939 f.)

Bemerkung 2: In der Praxis ist das Institut von angeordneten strukturierten, informellen Begegnungen noch nicht sehr weit verbreitet und die **Terminologie** dazu unterschiedlich. So wird teilweise von sogenannten **Erinnerungskontakten** (siehe z.B. OGer BE, 22.05.2014, FamPra.ch 2014 Nr. 61), teilweise aber auch von **begleiteten Kurzkontakten** (siehe Angebot des Marie Meierhofer Instituts für das Kind) gesprochen. Da diese Form von Kontakten nur dann in Frage kommt, wenn Kinder Besuche zum betroffenen Elternteil kategorisch ablehnen und deshalb gerade nicht an diesen Elternteil erinnert werden möchten, wird hier die Bezeichnung «Kurzkontakte» bevorzugt.

* 1. Es sei gestützt auf Art. 307 Abs. 3 ZGB eine Mediation für die Kindseltern anzuordnen mit dem Ziel, die Kommunikation zwischen den Kindseltern in Kinderbelangen zu verbessern und sie bei Wiederaufnahme von Besuchskontakten von A beim Kindsvater zur einvernehmlichen Regelung der Besuchsmodalitäten zu befähigen, wobei den Kindseltern die Kosten der Mediation je zur Hälfte aufzuerlegen seien.

Bemerkung 3: Die Kindesschutzbehörde kann zwar auch gestützt auf Art. 314 Abs. 2 ZGB die Kinds-eltern im hängigen Verfahren zu einem Mediationsversuch auffordern. Diese Bestimmung geht jedoch, wie die gleichlautende Bestimmung für eherechtliche Verfahren nach Art. 297 Abs. 2 ZPO, weniger weit als die Anordnung einer Pflichtmediation im Rahmen einer Weisung nach Art. 307 Abs. 3 ZGB. Die Aufforderung zur Mediation sowohl nach Art. 314 Abs. 2 ZGB als auch nach Art. 297 Abs. 2 ZPO bedeutet lediglich «mit Nachdruck empfehlen», ohne dass diese gegen den Widerstand der Kindseltern verbindlich angeordnet werden kann. Demgegenüber kann den Kindseltern im Rahmen von Art. 307 Abs. 3 ZGB als Kindesschutzmassnahme, die auch über das laufende Verfahren hinaus andauert, die verbindliche Weisung, allenfalls auch verbunden mit einer Strafandrohung für den Unterlassungsfall im Sinne von Art. 292 StGB, erteilt werden, an einer Mediation aktiv und verbindlich teilzunehmen (zu Weisungen nach Art. 307 Abs. 3 ZGB siehe im Weiteren die Anmerkungen unter Musterklage § 85). Zu beachten ist dabei jedoch, dass bei einer Mediation nach Art. 314 Abs. 2 ZGB die Kosten für die Mediation als Verfahrenskosten gelten, die nach kantonalem Verfahrensrecht auferlegt werden, wohingegen bei einer angeordneten Mediation nach Art. 307 Abs. 3 ZGB die Kosten als Kindesschutzmassnahmen Unterhaltskosten für das Kind bilden, welche die Kindseltern nach den Regeln des Unterhaltsrechts zu tragen haben (BGer 5A\_457/2009 vom 09.12.2009 E. 4.3; Wider/Pfister-Wiederkehr, Verkehr, S. 348 ff.).

* 1. Es sei die mit Entscheid der [Name Behörde] vom [Datum] bereits errichtete Beistandschaft im Sinne von Art. 308 Abs. 2 ZGB (Besuchsrechtsbeistandschaft) auf eine Beistandschaft nach Art. 308 Abs. 1 und 2 ZGB (Erziehungsbeistandschaft und Beistandschaft mit besonderen Aufträgen) auszudehnen und es seien dem Beistand folgende ergänzende Aufträge zu erteilen:
     1. die angeordneten begleiteten Kurzkontakte zwischen dem Kindsvater und der Tochter A zu organisieren und die Modalitäten festzulegen,
     2. die Kindsmutter und A bei der Kontaktaufnahme zum Kindsvater zu unterstützen,
     3. die Kindsmutter in der Erziehung von A zu beraten und zu unterstützen sowie die schulische und später berufliche Entwicklung von A zu überwachen und dafür mit den involvierten Fachpersonen (Lehrer, Schulleitung, schulpsychologischer Dienst, Lehrmeister etc.) in Kontakt und Austausch zu stehen sowie im Helfersystem eine koordinierende Rolle zu übernehmen,
     4. bei Bedarf der [Name Behörde] weitere Anträge zu stellen.

Bemerkung **4:** Art. 308 ZGB sieht zwei Arten von Beistandschaften vor. Einerseits die allgemeine Erziehungsbeistandschaft nach Art. 308 Abs. 1 ZGB und andererseits die Beistandschaft mit besonderen Aufträgen nach Art. 308 Abs. 2 ZGB. Die Beistandschaft nach Art. 308 Abs. 2 ZGB wird in der Praxis meist für die klassische Besuchsrechtsbeistandschaft verwendet, wohingegen häufig eine Kombination der beiden Beistandschaften nach Art. 308 Abs. 1 und 2 ZGB angeordnet wird, sobald dem Beistand Aufträge erteilt werden, die über die blosse Überwachung des Besuchsrechts hinaus gehen. Im Kanton Zürich führt dies jedoch häufig dazu, dass zwei Beistände, nämlich einer für die Aufträge im Zusammenhang mit dem Besuchsrecht und einer für die Aufträge im Zusammenhang mit den erzieherischen Fragen eingesetzt wird. Dies bindet einerseits grosse Ressourcen und birgt andererseits das Risiko von Doppelspurigkeiten in sich. Die Aufteilung der Aufgaben an zwei verschiedene Mandatsträger findet seine Berechtigung jedoch in der notwendigen, grundlegend unterschiedlichen Zusammenarbeit mit den Kindseltern. Ein Beistand, der das Besuchsrecht zu überwachen hat, hat in aller Regel auf ausgleichende und ausgewogene Zusammenarbeit mit beiden Kindseltern zu achten. Ein Beistand, der vor allem für erzieherische Fragen eingesetzt wird, hat demgegenüber schwergewichtig mit demjenigen Elternteil zu arbeiten, der die Hauptbetreuung der Kinder wahrnimmt (siehe Grundlagendokument zur Zusammenarbeit Mandatszentren AJB und KESB ZH, Standards und Abläufe, Ziff. 14.3). Bei der Antragstellung ist daher darauf zu achten, welcher Aufgabenkreis dem Beistand übertragen werden soll. Besteht bereits eine Besuchsrechtsbeistandschaft nach Art. 308 Abs. 2 ZGB, sollte eine Ausdehnung auf eine zusätzliche Beistandschaft nach Art. 308 Abs. 1 ZGB nur dann beantragt werden, wenn dem Beistand auch schwergewichtig weitere Aufgaben im Bereich von Erziehungsfragen und nicht bloss vereinzelte weitere Aufträge, die vornehmlich im Zusammenhang mit dem Besuchsrecht stehen, zu erteilen sind. Zu vermeiden gilt es sodann, dass eine Erziehungsbeistandschaft nach Art. 308 Abs. 1 ZGB beantragt wird, ohne dem Beistand konkret ausformulierte Aufträge zu erteilen (siehe Grundlagendokument zur Zusammenarbeit Mandatszentren AJB und KESB ZH, Standards und Abläufe, Ziff. 11). Solche allgemeine, unkonkrete Aufträge werden insbesondere im Kanton Zürich regelmässig von den mit der Mandatsführung beauftragten Kinder- und Jugendzentren zurückgewiesen.

* 1. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Kindsmutter.

Antrag auf vorsorgliche Massnahmen

* 1. Es seien die Anträge unter Ziff. 1 und 3 im Sinne von vorsorglichen Massnahmen gestützt auf Art. 445 Abs. 1 ZGB schnellstmöglich anzuordnen.

Begründung

1. Der Unterzeichnete ist vom Gesuchsteller gehörig bevollmächtigt.

BO: Vollmacht vom [Datum] Beilage 1

1. Es werden Kindesschutzmassnahmen für die minderjährige A verlangt, welche unter der alleinigen elterlichen Sorge von [Vorname] [Nachname], [Adresse] steht. Der zivilrechtliche Wohnsitz von A befindet sich mithin in [Ort], weshalb die angerufene Behörde sowohl sachlich als auch örtlich zuständig ist (Art. 25 Abs. 1 und Art. 315 Abs. 2 ZGB).

**I. Antrag auf Anordnung von begleiteten Kurzkontakten**

1. Der Gesuchsteller ist Vater der 14-jährigen A [Vorname] [Name], [Geburtsdatum]. Die Kindeseltern leben seit 8 Jahren getrennt, wobei A unter der alleinigen elterlichen Sorge und Obhut der Kindsmutter steht. Aufgrund einer Vereinbarung der Kindseltern, genehmigt durch die damals zuständige Vormundschaftsbehörde [Name], stehen A und dem Kindsvater ein gegenseitiges Besuchsrecht von 14-täglichen Wochenendbesuchen samt 3 Wochen Ferien pro Jahr zu. Seit Jahren ergaben sich aber immer wieder Schwierigkeiten bei der Besuchsrechtsausübung, weshalb die angerufene Behörde vor 3 Jahren eine Besuchsrechtsbeistandschaft errichtete.

**BO:** Genehmigte Vereinbarung betr. Besuchsrecht  **Beilage 2**

**BO:** Beschluss der [Name der Behörde] vom [Datum] Beilage 3

BO: Beizug der Vorakten

1. Auch dem von der hiesigen Behörde eingesetzten Beistand gelang es jedoch nicht, regelmässige Besuche von A beim Kindsvater durchzusetzen, obwohl die Beziehung zwischen A und dem Gesuchsteller früher immer sehr liebevoll und vertraut war und der Gesuchsteller den Eindruck hatte, A komme gerne zu ihm auf Besuch. Seit Einsetzung des Beistandes sind die Besuchskontakte von A beim Gesuchsteller noch seltener geworden, wobei die Besuchskontakte von der Kindsmutter aus allen möglichen fadenscheinigen Gründen jeweils kurzfristig abgesagt wurden. Sämtliche Bemühungen des Kindsvaters und des eingesetzten Beistandes, die Kindsmutter zur Unterstützung von regelmässigen Besuchskontakten von A beim Gesuchsteller zu motivieren, brachten nichts. Vielmehr verschärfte sich der Tonfall der Kindsmutter zunehmend, so dass selbst die wenigen, noch stattfindenden Besuchskontakte von A mit unerfreulichen Konflikten belastet waren.

**BO:** Rechenschaftsbericht des Beistandes [Name] vom [Datum] **Beilage 4**

**BO:** E-Mail-Verkehr zwischen dem Gesuchsteller und der Kindesmutter **Beilage 5**

1. A entfremdete sich inzwischen immer mehr vom Gesuchsteller und konnte sich anlässlich der in den letzten beiden Jahren noch wenig stattfindenden Wochenenden ihm gegenüber nicht mehr wirklich öffnen, zeigte sich vielmehr desinteressiert, lustlos und verschlossen. Der Gesuchsteller machte sich deshalb schon länger Sorgen um das Wohlergehen von A. Offenkundig steckt sie in einem grossen Loyalitätskonflikt und solidarisiert sich zunehmend mit der Kindsmutter.

**BO:** Persönliche Befragung des Gesuchstellers

**BO:** E-Mail des Gesuchstellers an den Beistand vom [Datum] **Beilage 6**

1. Nach einem heftigen Streit zwischen den Kindseltern anlässlich der Rückkehr von A zur Mutter nach einem Besuchswochenende vor 6 Monaten verweigert A nun jeglichen Kontakt zum Kindsvater. A teilte dem Kindsvater telefonisch mit, dass sie ihn nicht mehr besuchen wolle. Sie machte ihm zudem heftige Vorwürfe, dass er derjenige gewesen sei, der die Familie verlassen und kein Interesse mehr an ihr und der Kindsmutter gezeigt habe. Bei den Besuchen gehe es ihm doch nur um Machtausübung gegenüber der Kindsmutter und nicht wirklich um ein Interesse an ihrer Person. Zudem stresse er sie damit, dass er bei den Besuchen mit ihr über Schulthemen und ihre anstehende Berufswahl spreche. Seit Abbruch der Besuchskontakte versuchte der Gesuchsteller trotzdem per E-Mail und Telefonat weiterhin in regelmässigem Kontakt mit A zu bleiben. Häufig antwortete A jedoch nicht oder war am Telefon kurz angebunden. Auf ein kürzliches E-Mail des Kindsvaters schrieb sie nun zurück, er solle sie nicht weiter belästigen und weitere Kontaktversuche unterlassen. Sie werde ohnehin auswandern, sobald sie die Schule abgeschlossen habe. Sie gedenke nach ihrem bevorstehenden Schulabschluss in 1 ½ Jahren nicht in der Schweiz zu verbleiben, da sie ohnehin keine Lehrstelle finden werde und ihre Mutter auch der Ansicht sei, man müsse nicht zwingend eine Lehre machen, um im Leben weiter zu kommen.

**BO:** Persönliche Befragung des Gesuchstellers

**BO:** E-Mail von A vom [Datum] **Beilage 7**

1. Auch gegenüber dem Besuchsrechtsbeistand äusserte sich A in mehreren Gesprächen gleich. Man könne sie nicht zum Kontakt mit dem Vater zwingen. Sie wolle mit ihm nichts mehr zu tun haben und sei alt genug, dies selbst entscheiden zu können.

**BO:** Einholung eines Zwischenberichts von Beistand [Name], [Adresse]

1. Offenkundig lehnt A den Gesuchsteller derzeit ohne ersichtlichen Grund vehement ab. Es ist von einer massiven Entfremdung auszugehen, wobei die Ursache unklar ist. Der Gesuchsteller geht davon aus, dass A von der Kindsmutter immer wieder in die Streitthemen mit dem Gesuchsteller miteinbezogen wurde und so in einen grossen Loyalitätskonflikt geriet, den sie nur dadurch auflösen kann, indem sie sich mit der Kindsmutter solidarisiert und den Gesuchsteller nun ablehnt. Aufgrund der Argumentationsweise von A ist zudem offenkundig, dass sie parentifiziert ist und die Vorwürfe der Kindsmutter gegen den Kindsvater zu ihren eigenen gemacht hat. Bekanntermassen gefährden starke Entfremdung eines Kindes vom anderen Elternteil sowie Parentifizierung die weitere gesunde psychische Entwicklung (siehe dazu u.a. Staub/Felder, Scheidung, S. 154; Bodenmann, Kind, S. 88 ff.), weshalb A derzeit in ihrer Entwicklung als stark gefährdet zu erachten ist und dringend Massnahmen gegen die Entfremdung sowie die Parentifizierung ergriffen werden müssen.
2. Aufgrund des Alters von A ist sich der Gesuchsteller jedoch im Klaren, dass ein Besuchskontakt zwecks Beziehungspflege gegen den klar geäusserten Willen von A derzeit nicht umsetzbar ist. Er respektiert deshalb grundsätzlich ihren Wunsch auf Beziehungsabbruch.
3. Um den schädlichen Auswirkungen der derzeitigen Entfremdung von A jedoch entgegen zu wirken und A zudem die Möglichkeit zu geben, allenfalls zu einem späteren Zeitpunkt den Kontakt zum Gesuchsteller ohne erhebliche Widerstände infolge eigener Schuldgefühle wegen der heutigen Ablehnung wieder aufnehmen zu können, erscheint die Installation von regelmässigen, begleiteten Kurzkontakten im beantragten Umfang als geeignete Massnahme zum Wohl von A. A ist es zudem zumutbar, dem Gesuchsteller vier Mal pro Jahr für eine halbe Stunde in einem von einer Fachperson begleiteten Setting zu begegnen, zumal sie dabei auch nicht gezwungen sein wird, mit ihm direkt ein Gespräch zu führen (siehe dazu Staub/Kilde, Erinnerungskontakte, S. 938).

**II. Antrag auf Anordnung einer Mediation**

1. Die Kommunikation der Kindseltern ist seit Jahren sehr schwierig und massiv mit Konflikten behaftet. Konstruktive Gespräche über Kinderbelange waren den Kindseltern noch nie wirklich möglich, vielmehr wurde der Gesuchsteller bei sämtlichen Kommunikationsversuchen immer wieder mit persönlichen Vorwürfen von der Kindsmutter angegriffen. Die gegenseitigen Verletzungen wiegen nach wie vor sehr schwer, so dass die Parteien aus eigenem Antrieb und ohne externe Hilfe auch inskünftig kaum in der Lage sein werden, sich konfliktfrei über Kinderbelange miteinander austauschen zu können.
2. Da schwere und über längere Zeit hin andauernde elterliche Konflikte für Kinder von besonderem Gefährdungspotential sind, insbesondere, wenn, wie im vorliegenden Fall, das Kind selbst Inhalt der elterlichen Konflikte ist, sind dringend Kindesschutzmassnahmen zur Beruhigung der elterlichen Konflikte angezeigt (siehe dazu auch Bodenmann, Kind, S. 88 ff.).
3. Der Gesuchsteller hat der Kindsmutter schon mehrmals den Vorschlug zu einer Mediation oder Familientherapie unterbreitet, was von dieser bis anhin jedoch kategorisch abgelehnt wurde. Die Kindsmutter sieht nicht ein, weshalb sie überhaupt mit dem Gesuchsteller in Kinderbelangen kommunizieren sollte und dass die Konflikte A belasten.

**BO:** E-Mail-Verkehr zwischen den Kindseltern von [Datum] bis [Datum] **Beilage 8**

1. Der Gesuchsteller geht jedoch davon aus, dass sich der heutige massive Loyalitätskonflikt von A nur legen kann, wenn sich die Kommunikation zwischen den Kindeseltern entspannt. Aufgrund seiner früheren guten und herzlichen Beziehung zu A geht der Gesuchsteller zudem davon aus, dass A nach den ersten Kurzkontakten wieder vermehrt Besuchskontakte zu ihm wünschen wird, wenn sich die Kommunikation zwischen den Kindseltern bis dahin ebenfalls verbessert und entspannt hat. Zwecks Unterstützung der Kindseltern in der konfliktfreien Kommunikation in Kinderbelangen erscheint es daher notwendig, dass eine Mediation zwischen den Kindseltern angeordnet wird. Da derzeit damit zu rechnen ist, dass die Kindsmutter die Notwendigkeit derselben jedoch nicht einsieht und sie auf freiwilliger Basis auch nicht zur Teilnahme an Mediationsgesprächen bereit ist, ist die Anordnung der Mediation in verbindlicher Form gestützt auf Art. 307 Abs. 3 ZGB zu erlassen.

**III. Antrag auf Erweiterung des Auftrags an den Beistand**

1. Nebst den Themen im Zusammenhang mit Besuchen an Wochenenden und in den Ferien sind seit einiger Zeit u.a. Hauptstreitthemen der Kindseltern die ungenügende schulische Leistung von A und die nach Ansicht des Kindsvaters fehlende Unterstützung durch die Kindsmutter sowie deren generell fehlendes Interesse an der Ausbildung der Tochter.

**BO:** E-Mail-Verkehr zwischen dem Gesuchsteller und der Kindesmutter der letzten 12

Monate **Beilage 9**

1. A hatte schon in der Primarschule teilweise Mühe, gute Schulleistungen zu erbringen und wies immer wieder Mängel in der Selbstorganisation auf, wobei schon früh offenkundig wurde, dass die Kindsmutter wenig Interesse an den schulischen Leistungen von A zeigt, ihr auch nicht die Wichtigkeit derselben vermittelt und sie wenig in der Eigenorganisation fördert.

**BO:** Schreiben des früheren Primarschullehrers von A vom [Datum] **Beilage 10**

1. Trotz allem gelang A der Übertritt in die Sekundarstufe B mühelos. Seit Eintritt in die Oberstufe zeigt A nun jedoch noch weniger Interesse am Lernen. Mittlerweile erbringt sie nur noch knapp genügende Leistungen.

**BO:** Zeugnisse vom [Datum] bis [Datum] **Beilage 11**

1. A sieht nicht ein, weshalb sie für die Schule lernen sollte. Interesse an einer künftigen Lehrstelle zeigt sie zudem keines. Auch die Kindsmutter ist derzeit wenig daran interessiert, A für Schule und anstehende Schnupperlehren zu motivieren. Sie ist der Ansicht, A müsse diesen Weg selber gehen. Sie habe dafür im Moment sowieso keine Zeit, weil sie infolge Geldmangels jede Gelegenheit für zusätzliche Arbeitseinsätze als Serviceangestellte nützen müsse.

**BO:** E-Mail-Verkehr der Kindseltern **Beilage 12**

1. Offenkundig ist die Kindsmutter nicht in der Lage, A schulisch und im anstehenden Berufsfindungsprozess genügend zu unterstützen und zu begleiten und zeigt auch keine Einsicht in die Notwendigkeit derselben. Es ist daher davon auszugehen, dass A nach Beendigung der obligatorischen Schulzeit keine Lehrstelle in Aussicht haben wird, wenn nicht bald eine externe Unterstützung für A und die Kindsmutter installiert wird. A hat grundsätzlich die kognitiven Fähigkeiten für einen guten Abschluss mindestens der Sekundarstufe B. Wenn sie die nötige Begleitung und Unterstützung erhält, wird sie auch ohne weiteres in der Lage sein, im Anschluss an die obligatorische Schulzeit eine Lehrstelle zu finden und zu absolvieren. Mangels Interesse und Fähigkeiten der Kindsmutter ist die künftige schulische und berufliche Ausbildung von A zurzeit jedoch erheblich gefährdet. Die Errichtung einer Erziehungsbeistandschaft mit den beantragten Aufträgen erscheint deshalb notwendig und auch geeignet, um dieser Gefährdung zu begegnen.

**IV. Antrag auf Erlass von vorsorglichen Massnahmen**

1. Wie bereits dargelegt drängt sich aus Sicht des Kindeswohls die möglichst rasche Installation von Massnahmen gegen die Entfremdung auf. Damit die dringend angezeigten ersten Kurzkontakte möglichst bald aufgegleist werden können, ist daher deren Anordnung bereits im Rahmen von vorsorglichen Massnahmen während des hängigen Kindesschutzverfahrens notwendig.
2. Auch bezüglich der notwendigen Errichtung der Erziehungsbeistandschaft besteht hohe Dringlichkeit. A befindet sich in der zweiten Sekundarstufe. Bekanntermassen wird auf dieser Stufe die Berufswahl vorbereitet und die Schüler sind insbesondere angehalten, auf dieser Stufe Schnupperlehren zu organisieren. Wird mit der Errichtung der Erziehungsbeistandschaft bis zum Abschluss des vorliegend eingeleiteten Kindesschutzverfahrens zugewartet, dürfte die dringend notwendige Schutzmassnahme zur Unterstützung von A in der schulischen und beruflichen Entwicklung zu spät greifen.

Mit freundlichen Grüssen

[Unterschrift des Rechtsanwaltes des Gesuchstellers]

[Name des Rechtsanwaltes des Gesuchstellers]

dreifach

Beilage: Beweismittelverzeichnis dreifach mit den Urkunden im Doppel